

Anlage 1: Modulhandbuch
Zertifikatskurs Montessori-Pädagogik – Stand 12.07.2019

Zertifikatskurs Diploma of Advanced Science (DAS)

Montessori-Pädagogik

30 CP (nach ECTS) für das Hochschulzertifikat DAS

Modulübersicht

Semester	Modul 1 Erziehungswissenschaftliche und entwicklungspsychologische Grundlagen der Montessori-Pädagogik (EW Psych)	Modul 2 Kosmische Erziehung in der Montessori-Pädagogik (KE)	Modul 3 Mathematik und Geometrie in der Montessori-Pädagogik (MGeo)	Modul 4 Sprachanalyse und Grammatik in der Montessori-Pädagogik (SGr)
1	<i>EW Psych 1:</i> Pädagogische Konzeption (5 ECTS)		<i>MGeo 1:</i> Mathematikdidaktik (4 ECTS)	<i>SGr 1:</i> Sprachdidaktik (2 ECTS)
2		<i>KE:</i> Theorie und Methodik der Kosmischen Erziehung (4 ECTS)		<i>SGr 2:</i> Sprachanalyse (4 ECTS)
3	<i>EW Psych 2:</i> Schulpädagogik (5 ECTS)		<i>MGeo 2:</i> Algebra/ Arithmetik (5 ECTS) <i>MGeo 3:</i> Geometrie (1 ECTS)	
ECTS-Punkte gesamt 30				

Beginn ist jeweils zum Wintersemester.

Anlage 1: Modulhandbuch
 Zertifikatskurs Montessori-Pädagogik – Stand 12.07.2019

Modulhandbuch

Modul 1 EW Psych	Titel des Moduls:	Erziehungswissenschaftliche und entwicklungspsychologische Grundlagen der Montessori-Pädagogik	
	Studiengang:	Montessori-Pädagogik	
	Abschlussziel:	Hochschulzertifikat DAS	
Workload gesamt: 300 h	Davon Präsenzzeit: 70 h	Davon Selbstlernzeit: 230 h	ECTS-P gesamt: 10
Art des Moduls:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Lage im Studium:	1. und 3. Semester		
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		
Dauer:	<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Zwissemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird auf der Homepage der AWW veröffentlicht		
Art der Lehrveranstaltungen:	EW Psych 1: Pädagogische Konzeption	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	40 h
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch
		Lage	1. Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	30 TN
	EW Psych 2: Schulpädagogik	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h

Anlage 1: Modulhandbuch
Zertifikatskurs Montessori-Pädagogik – Stand 12.07.2019

		Aufwand für Selbststudium	110 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch
		Lage	3. Semester
		ECTS-P	5
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten: Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe der/des Lehrenden, Hospitationen		
Modulprüfung:	Hausarbeit (10 Seiten) oder Präsentation (20 min mit 4-5-seitigem Handout)		
Lehrinhalte:	<ul style="list-style-type: none"> - Leben und Werk Maria Montessoris - Einführung in die Montessori-Literatur, Sekundärliteratur und ihre Problematiken, wie z.B. theologische Sprache der Pädagogik, Idealismus, Überhöhungen - Einführung in die Montessori-Pädagogik anhand konzeptionell bedeutsamer Begriffe und deren Einordnung in aktuelle Einsichten: - Normalisation und Bedingungen psychischer Gesundheit im Kontext von Lernen und Schule - Phasen der Entwicklung und daraus resultierende Konsequenzen für die Gestaltung pädagogischen Handelns mit Schwerpunkt auf dem Alter von 6 - 12 Jahren (Anthropologie des Kindes, Sensible Phasen, Anriss weiterer Entwicklungstheorien, Jahrgangsmischung) - Polarisierung der Aufmerksamkeit, Konzentration in Kindheit und Jugendalter - Systematisch-methodische Beobachtung mit Dokumentation sowie deren praktische Ausführung in Hospitationen, Feedbackkultur - Der vorbereitete Lehrer (Lehrerleitbild, Entwicklung professioneller Identität und Handlungskompetenz) - Die Vorbereitete Umgebung - als Begriff einer Lernkultur - Didaktische Prinzipien der Montessori-Pädagogik, z.B. Drei-Stufen-Lektion - Freiarbeit und Methoden im individualisierten Lernen in der Grundschule und Sekundarstufe 1 (u.a. Symbole, Rituale, Helfersystem) - Erdkinderplan und Erfahrungsschule des sozialen Lernens (als Ausblick auf die Altersstufe der 12-18-Jährigen) - Projektunterricht und exemplarische Beispiele - Leistung, Leistungsmessung, Leistungserziehung - Friedenserziehung - Inklusion in der Montessori-Pädagogik - Stilleübungen nach Montessori - Übungen des täglichen Lebens nach den Bereichen Pflege der eigenen Person (z.B. Hygiene), Pflege der Umgebung (z.B. Tische putzen, Pflanzenpflege), Verhalten in der Gemeinschaft (Umgangsformen) 		

Anlage 1: Modulhandbuch
Zertifikatskurs Montessori-Pädagogik – Stand 12.07.2019

	<ul style="list-style-type: none"> - Sinnesmaterialien (Einsatzzylinder, Braune Treppe, Geometrische Kommode, Geometrische Körper, binomischer und trinomischer Kubus, konstruktive Dreiecke, Geräuschdosen o.ä.) - Religiöse Bildung, Einführung in das Atrium nach Montessori, der Ansatz „Hilf mir, selbst zu glauben“ nach H. K. Berg, kritische Auseinandersetzung mit der Katechese des guten Hirten und Godly Play.
<p>Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:</p>	<p>Die KursteilnehmerInnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen die pädagogische Theorie der Montessori-Pädagogik für die Altersstufe der 6-12-Jährigen und ihre didaktischen Konsequenzen, mit denen Lernsituationen adressatengerecht geplant und durchgeführt werden können und können diese beschreiben, - kennen und verstehen die Werte und Normen der Pädagogik Maria Montessoris und können diese unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung und kulturellen Heterogenität im Rahmen ihrer Erziehungsaufgabe verorten und erklären, - kennen Methoden der pädagogischen Beobachtung und können diese erläutern, - kennen Grundlagen und Formen der Leistungsmessung von Schülerinnen und Schülern und können diese erläutern, - kennen Grundsätze individualisierten Lernens, der Freiarbeit sowie Projektarbeit und können diese in der Praxis anwenden und umsetzen, auch in der Klassenraumgestaltung - kennen Chancen und Grenzen der Montessori-Pädagogik als pädagogisches Konzept inklusiver Schule. - kennen die Zielsetzung und Umsetzungsmöglichkeiten von Stilleübungen, - kennen die Prinzipien der Übungen des täglichen Lebens und können diese adressatengerecht weiterentwickeln, - können die angeführten Materialien darbieten und kennen jeweils die zu vermittelnden Lerninhalte, Kompetenzen und Variationsmöglichkeiten. - kennen den Unterschied zwischen religiöser Erziehung, religiöser Sozialisation und religiöser Bildung nach Montessori und kennen Freiarbeitsmaterialien für die religiöse Bildung.

Anlage 1: Modulhandbuch
Zertifikatskurs Montessori-Pädagogik – Stand 12.07.2019

Modul 2 KE	Titel des Moduls:	Kosmische Erziehung in der Montessori-Pädagogik	
	Studiengang:	Montessori-Pädagogik	
	Abschlussziel:	Hochschulzertifikat DAS	
Workload gesamt: 120 h	Davon Präsenzzeit: 20 h	Davon Selbstlernzeit: 100 h	ECTS-P gesamt: 4
Art des Moduls:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul		
Lage im Studium:	2. Semester		
Häufigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		
Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> Einsemestrig <input type="checkbox"/> Zwissemestrig		
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird auf der Homepage der AWW veröffentlicht		
Art der Lehrveranstaltungen:	KE: Theorie und Methodik der Kosmischen Erziehung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	20 h
		Aufwand für Selbststudium	100 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch
		Lage	2. Semester
		ECTS-P	4
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	30 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten: Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe der/des Lehrenden		

Anlage 1: Modulhandbuch
Zertifikatskurs Montessori-Pädagogik – Stand 12.07.2019

Modulprüfung:	keine
Lehrinhalte:	<p>Themen der Kosmischen Erziehung unter verschiedenen Perspektiven aus den Naturwissenschaften, wie Geschichte, Geografie, Biologie, darunter auch Theologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maria und Mario Montessoris Grundgedanken zur kosmischen Erziehung und Stellenwert der kosmischen Erziehung im Gesamtwerk - Kosmische Erziehung als Aufgabe und Antwort auf Entwicklungssensibilitäten - Forschungen und aktuelle Diskussionen zur kosmischen Erziehung - Lehrprinzipien: Vom Ganzen zum Detail (deduktiv), vom Einzelnen zum Ganzen (induktiv) - Methoden der Kosmischen Erziehung: Erzählungen, Schaubilder (Charts), Experimente - Darbietung zentraler Materialien aus der kosmischen Erziehung zu den Fächern - Geographie, z.B. Globus, Puzzle- und Steckkarten, Flaggen, Aufbau und Beschaffenheit der Erde, die Erde und ihre Beziehung zur Sonne - Biologie, z.B. Biologische Kommode, Kartensätze, Botanische Puzzles, - Geschichte als Natur- und Menschheitsgeschichte, z.B. Erdentstehung, Vom Kommen des Lebens, Vom Kommen des Menschen, das schwarze Band, Jahreskette.
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Die KursteilnehmerInnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen die kosmische Weltsicht Montessoris und den fächerübergreifenden und ganzheitlichen Ansatz der kosmischen Erziehung und Aufgabe. - kennen Forschungsarbeiten zur kosmischen Erziehung und können die kosmische Erziehung in aktuelle Diskussionen einordnen. - kennen einzelne kosmische Erzählungen und die Art ihrer Darbietung und können diese adressatengerecht vermitteln. - kennen Charts, Experimente und Materialien aus der kosmischen Erziehung und können diese altersgerecht und sprachlich adäquat vermitteln.

Anlage 1: Modulhandbuch
 Zertifikatskurs Montessori-Pädagogik – Stand 12.07.2019

Modul 3 MGeo	Titel des Moduls:	Mathematik und Geometrie in der Montessori-Pädagogik	
	Studiengang:	Montessori-Pädagogik	
	Abschlussziel:	Hochschulzertifikat DAS	
Workload gesamt: 300 h	Davon Präsenzzeit: 60 h	Davon Selbstlernzeit: 240 h	ECTS-P gesamt: 10
Art des Moduls:			
<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul			
Lage im Studium: 1. und 3. Semester			
Häufigkeit:			
<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester			
Dauer:			
<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Zwisemestrig			
Modulverantwortliche/r: Die bzw. der Modulverantwortliche wird auf der Homepage der AWW veröffentlicht.			
Art der Lehrveranstaltungen:	MGeo 1: Mathematikdidaktik	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	20 h
		Aufwand für Selbststudium	80 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch
		Lage	1. Semester
		ECTS-P	4
	MGeo 2: Algebra/Arithmetik	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-	deutsch

Anlage 1: Modulhandbuch
Zertifikatskurs Montessori-Pädagogik – Stand 12.07.2019

		/Lehrsprache
		Lage 3. Semester
		ECTS-P 5
	MGeo 3: Geometrie	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz) 10 h
		Aufwand für Selbststudium 40 h
		Unterrichts-/Lehrsprache deutsch
		Lage 3. Semester
		ECTS-P 1
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten: Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe der/des Lehrenden	
Modulprüfung:	Präsentationen eines Mathematikmaterials, schriftliche Prüfung zu einer mathematikdidaktischen Fragestellung	
Lehrinhalte:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Erzählung von unseren Zahlen - Arithmetische Grundlagen anhand von Materialien zum Aufbau des Zahlbegriffs Numerische Stangen (+ Ziffernkarten), Sandpapierziffern, Spindeln, Ziffern und Chips) - Lineares Zählen anhand der Materialien: farbige Perlentreppe, Séguinische Tafel I und II, Hunderter- und Tausenderkette, Quadratketten und Quadrate - Operationen im Dezimalsystem anhand des Goldenen Perlenmaterials und Kartensatzes - Grundaufgaben zur Addition und Subtraktion anhand der Schlangenspiele, Streifenbretter und Tabellen - Grundaufgaben anhand von Multiplikationsbrett und -tabellen sowie Divisionsbrett und -tabellen - Operationen im Dezimalsystem anhand folgender Materialien: Markenspiel, Punktspiel, Kleiner Rechenrahmen - Ein- und mehrstelliges Multiplizieren und Vorbereitung der schriftlichen Multiplikation anhand von: Großer Rechenrahmen, Schachbrett, Liegender Rechenrahmen - Bankspiel - Verteilendes Dividieren anhand der Großen Division - Quadrieren und Wurzelziehen anhand des kleinen und großen Wurzelbretts - Darstellen, Rechnen sowie Kürzen und Erweitern von Dezimalbrüchen anhand der Bruchrechnenkreise (aus Metall bzw. Plastik) und -kegel 	

Anlage 1: Modulhandbuch
Zertifikatskurs Montessori-Pädagogik – Stand 12.07.2019

	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellen und Rechnen von gemeinen Brüchen und gemischten Zahlen (Bruchrechnenkreise aus Plastik) - Materialien zu den Einheiten: Länge [m], Temperatur [$^{\circ}$C], Masse m [g], Kraft F [N], Zeit t [Std] - Algebraische Strukturen erkennen - Prozentrechnen - Zahlssysteme kennen lernen - Kubizieren und Kubikwurzel ziehen - Binomische und trinomische Formeln - Kritische Reflexion der Mathematikmaterialien aus Perspektive der gegenwärtigen Mathematikdidaktik. <p>Geometrie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erzählung „Wie die Geometrie zu ihrem Namen kam“ - Begriffe: Linie, Winkel, Vielecke - Einführung: Dreiecke, Vierecke, Vielecke, Kreis, Körper - Begriffe: Polyeder, Rotationskörper, Querschnitte - Begriffe: Kongruenz, Äquivalenz und Ähnlichkeit - Explorieren mit den Konstruktiven Dreiecken - Äquivalente Figuren (Metall-Einsätze) - Messen von Flächen: Flächenberechnungen ebener Figuren, Berechnen der Oberfläche von Körpern - Flächenberechnung und Volumen anhand entsprechender Materialien - Satz des Pythagoras - Konstruieren mit Zirkel und Lineal - Stäbchengeometrie - Vielecke – Diagonalen im Vieleck - Kreis – Umfang und Fläche - Muster und Ornamente - Polygone
<p>Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:</p>	<p>Die KursteilnehmerInnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - können die Mathematikdidaktik der Montessori-Pädagogik für die Schulpraxis reflektieren. - kennen die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Mathematikmaterialien und können sie adressatengerecht darbieten. - kennen die Geometriematerialien und können sie adressatengerecht darbieten.

Anlage 1: Modulhandbuch
Zertifikatskurs Montessori-Pädagogik – Stand 12.07.2019

Modul 4 SGr	Titel des Moduls:	Sprachanalyse und Grammatik in der Montessori-Pädagogik	
	Studiengang:	Montessori-Pädagogik	
	Abschlussziel:	Hochschulzertifikat DAS	
Workload gesamt: 180 h	Davon Präsenzzeit: 40 h	Davon Selbstlernzeit: 140 h	ECTS-P gesamt: 6
Art des Moduls:			
<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlmodul			
Lage im Studium: 1. und 2. Semester			
Häufigkeit:			
<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester			
Dauer:			
<input type="checkbox"/> Einsemestrig <input checked="" type="checkbox"/> Zweisemestrig			
Modulverantwortliche/r: Die bzw. der Modulverantwortliche wird auf der Homepage der AWW veröffentlicht.			
Art der Lehrveranstaltungen:	SGr 1: Sprachdidaktik	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	10 h
		Aufwand für Selbststudium	30 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch
		Lage	1. Semester
		ECTS-P	2
	SGr 2: Sprachanalyse	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
		Aufwand für Selbststudium	110 h
		Unterrichts-	deutsch

Anlage 1: Modulhandbuch
Zertifikatskurs Montessori-Pädagogik – Stand 12.07.2019

		/Lehrsprache
		Lage 2. Semester
		ECTS-P 4
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Studienleistung nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten: Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Erledigung seminarrelevanter Aufgaben nach Maßgabe der/des Lehrenden	
Modulprüfung:	Hausarbeit (8 - 10 Seiten), Materialpräsentation	
Lehrinhalte:	<p>Themen aus dem Fachbereich Deutsch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stufen des Schreibens: Erzählung von der Entwicklung der Schrift, Schreibgeräte und Schreibunterlagen, Metallene Einsätze, Sandpapierbuchstaben, Geschichten, Sprüche und Bilder zu den Buchstaben, Anlauttabelle, Bewegliches Alphabet, Verfassen von Texten - Stufen des Lesens: Definitionen, Erzählung von unseren Buchstaben, Lesedosen, Themenlesedosen, Leseröllchen, Phonogramme, Aufgedruckte Buchstaben, kleine Geschichten, Lesen verschiedener Textgattungen - Übersicht und Einführung in die Wortarten, Wortartensymbole und Schablone, Wortartenkasten, Auftragskasten: Substantiv, Artikel, Adjektiv (Antonyme, logisches Adjektiv, aufschlussreiches Adjektiv), Numerale, Verb (Transitive/intransitive Verben, zweigliedriges Verb (Verbklammer), modale Hilfsverben, Hilfsverb haben/sein mit Partizip, Konjugation), Präposition, Adverb, Pronomen, Konjunktion, Interjektion - Satzanalyse: Satzverbindungen, Satzgefüge anhand von Pfeilen und Kreisen, Kästen zur Satzanalyse, Sterntabelle mit Aussage-, Frage- und Ausrufesatz: Jagd nach dem Prädikat, Kleine Satzzerlegung: Subjekt - Prädikat - Akk. Objekt („Grüne Serie“), Die drei Satzzerlegungskästen: Dativ- und Genitivobjekt, adverbiale Bestimmung, Attribut, Apposition („weiße Serie“) - Fördermaterialien für die Fertigkeiten im Lesen und Schreiben - Rechtschreibübungen im Sinne der Montessori-Pädagogik - Phonologische Bewusstheit: Didaktische Materialien zu den Bereichen: Vor- und Nachsilben, zusammengesetzte Wörter, Wortfamilien, - Kritische Reflexion der Sprachbildung nach Montessori aus Perspektive der gegenwärtigen Deutschdidaktik. 	
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	<p>Die KursteilnehmerInnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - können die Materialien zum Erstschreiben und Erstlesen darbieten. - kennen die Materialien zur den Wortarten und können sie adressatengerecht darbieten. - kennen die Materialien zur Satzanalyse und können sie adressatengerecht darbieten. - können die Materialien aus dem Bereich Sprache im Hinblick auf die Deutschdidaktik reflektieren. 	

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Kontaktstudiengang „Zertifikats- kurs Montessori-Pädagogik“

vom 19.07.2019

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i. V. m. §§ 31 Abs. 5 Satz 5, 59 Abs. 3 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 19.07.2019 die folgende Satzung beschlossen. Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat am 19.07.2019 ihre Zustimmung erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungs- sowie Studien- und Prüfungsbestimmungen gelten für den Kontaktstudiengang „Zertifikatskurs Montessori-Pädagogik“ der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung (AWW) der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 2 Ziele des Zertifikatskurses

(1) Ziel des vorliegenden Zertifikatskurses ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wissenschaftlich fundiert und anwendungsorientiert zu kompetenten Montessori-Lehrkräften zu qualifizieren. Sie sollen insbesondere befähigt werden individualisierte Lernprozesse im Sinne der Montessori-Pädagogik anzuregen, zu begleiten und zu evaluieren.

(2) Im Zertifikatskurs erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die erforderlichen erziehungswissenschaftlichen, didaktischen und methodischen Kompetenzen, um Schulpraxis in den Klassen 1 bis 7 gemäß der Montessori-Pädagogik gestalten zu können.

§ 3 Studienorganisation

Für die Durchführung ist die AWW in Kooperation mit der Geschäftsführung des Montessori-Studios zuständig, für die Studien- und Prüfungsinhalte sind die Dozentinnen und Dozenten der einzelnen Module zuständig.

§ 4 Aufbau des Zertifikatskurses

(1) Der Zertifikatskurs ist als Weiterbildung mit der Dauer von drei Semestern (auf eineinhalb Jahre) angelegt. Der Zertifikatskurs beginnt im Wintersemester.

(2) Der Zertifikatskurs besteht aus vier Weiterbildungsmodulen.

(3) Die Module bestehen aus Präsenzphasen mit theoretischen und praktischen Anteilen sowie aus Selbstlernphasen in Form von Lektüre, Aufgaben, Übungen und Praxisanteilen. Selbstorganisiert durchzuführen sind 10 Hospitationen. Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von durchschnittlich 30 Stunden.

(4) Die Module umfassen jeweils 5-10 ECTS. Das Zertifikat „Diploma of Advanced Studies (DAS)“ ist dann erreicht, wenn alle Modulleistungen erbracht (30 ECTS-Punkte) und die einzelnen Modulprüfungen jeweils bestanden wurden. Für den Zertifikatskurs wird ein Modulhandbuch erstellt, das Anlage dieser Satzung ist. Die ECTS der einzelnen Module sind dort ersichtlich.

§ 5 Inhalte des Zertifikatskurses

Modul 1: Erziehungswissenschaftliche und entwicklungspsychologische Grundlagen der Montessori-Pädagogik (EWPsych MP)

Modul 2: Kosmische Erziehung in der Montessori-Pädagogik (KE)

Modul 3: Mathematik und Geometrie in der Montessori-Pädagogik (MGeo)

Modul 4: Sprachanalyse und Grammatik in der Montessori-Pädagogik (SGr)

Die Hochschule behält sich eine Änderung der Themen vor.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen

Zum Zertifikatskurs kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis über den Abschluss eines pädagogischen Hochschulstudiums (Bachelor, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss) oder über ein aktuelles Studium eines relevanten Studienganges der PH Weingarten.
2. Wurde die Hochschulzugangsberechtigung und der Hochschulabschluss in einem nicht deutschsprachigen Land erworben, ist ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf C1-Sprachniveau durch eine vom BAMF anerkannte Stelle entsprechend der Liste der vom BAMF anerkannten C1-Nachweise zu erbringen.
3. Vollständig ausgefülltes Antragsformular.

§ 7 Bewerbung und Zulassungskriterien zum Zertifikatskurs

(1) Die Hochschule kann die Teilnahme aus didaktischen oder organisatorischen Gründen (z.B. Höchstteilnehmerzahl in bestimmten Seminaren) im Einzelfall ablehnen. Bei Überschreitung der Teilnehmerzahl wird ein Anmeldungseingangsverfahren durchgeführt.

(2) Das Anmeldungseingangsverfahren orientiert sich bei einer Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl nicht nur nach dem Eingangsdatum der Anmeldung, sondern auch an folgenden, zusätzlich nachzureichenden, soweit vorhandenen, Nachweisen, als Auswahlkriterien. Für Studierende zählt einzig das Motivationsschreiben (s. 4.)

1. Art des Studienabschlusses
2. Nachweis über die Auflage eines Trägers zur Nachqualifizierung.
3. Darüber hinaus ist stets ein Motivationsschreiben im Umfang von 1 DIN-A4-Seite beizufügen.

(3) Der Bewerbungszeitraum für den Zertifikatskurs endet am 15. September des Jahres, in dem der Kurs zum Wintersemester erstmals besucht wird.

(4) Bewerbungsanträge sind auf den amtlichen Vordrucken mit den erforderlichen Nachweisen und Unterlagen an

- Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung der PH Weingarten
Kirchplatz 2
88250 Weingarten
- per E-Mail an akademie@ph-weingarten.de einzureichen.

(5) Die AWW erteilt den ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens bis 20. September einen Zulassungsbescheid.

(6) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatskurses haben den Status „Zertifikatskursteilnehmerinnen“ bzw. „Zertifikatskursteilnehmer“; sie sind nicht Mitglieder der Hochschule.

(7) Änderungen der Anmeldedaten sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichten sich im Rahmen ihres Bewerbungsantrags zur vollständigen Leistungserbringung und Anwesenheit bei den vorgeschriebenen Präsenzveranstaltungen. Beurlaubungen oder Unterbrechungen während des Zertifikatskurses sind grundsätzlich nicht möglich (vgl. hierzu auch § 19 dieser Satzung).

§ 8 Höhe und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr für den gesamten Kurs beträgt 2.100 Euro.

(2) Die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel und Nachschlagewerke, die nicht Bestandteil der Studienmaterialien sind, sowie Kosten für Telefon, Porto und Datenfernübertragung, Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung sind nicht in der Gebühr enthalten.

(3) Die Gebühr ist innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist zur Zahlung fällig. In Einzelfällen kann (auf schriftlichen Antrag) die Gebühr in Raten pro Semester gezahlt werden. Wer die Gebühr nicht leistet, ist von der Kursteilnahme ausgeschlossen.

§ 9 Gebührenerstattung

(1) Bei einem Rücktritt bis 21 Tage vor Beginn des Zertifikatsstudiums wird eine bereits bezahlte Kursgebühr erstattet. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich zu erteilen und muss spätestens 21 Tage vor Beginn des Zertifikatsstudiums bei der AWW eingegangen sein.

(2) Die Gebühr ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Zertifikatsstudiums in voller Höhe zu zahlen. Bei Gründen, welche die Kursteilnehmerinnen oder Kursteilnehmer nicht zu vertreten haben, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühr. Die Gründe (siehe § 19 Schutzfristen) müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

(43) Bei einer Absage des Zertifikatsstudiums durch die Hochschule werden bereits entrichtete Teilnahmegebühren zurückerstattet.

§ 10 Rechte und Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatskurses

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, die Hochschulbibliothek zu nutzen und erhalten auf Antrag einen Nutzerinnen- bzw. Nutzerschein.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten nach dem Zulassungsbescheid die Zugangsdaten für ein Moopaed-Nutzerkonto der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, andere Hochschuleinrichtungen im erforderlichen Umfang für Studienzwecke zu nutzen.

(4) Weiterbildungsbausteine, die an der Pädagogischen Hochschule Weingarten oder einer anderen deutschen Hochschule belegt wurden und hinsichtlich des Inhalts, Umfangs und den Anforderungen des Zertifikatskurses äquivalent sind, können auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers bei der AWW angerechnet werden. Die inhaltliche Überprüfung der Äquivalenz nimmt die Leitung der AWW vor.

(5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatskurses verpflichten sich zur Einhaltung der Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der PH Weingarten.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Mindestens ein Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. In der Modulprüfung/den Modulprüfungen soll die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nachweisen, dass sie bzw. er die im Modulhandbuch dargestellten Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

(2) Über die Prüfungsformen entscheiden die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten nach hochschuldidaktischen Erwägungen.

(3) Es können schriftliche und mündliche Prüfungsformen vorgesehen werden.

(4) Schriftliche Prüfungsformen können z.B. Seminararbeiten, Projektberichte, Portfolio etc. sein. Schriftliche Modulprüfungsleistungen sind mit einer Erklärung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit noch nicht Gegenstand einer Prüfung war.

(5) Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Kolloquien, Vorträgen, u. ä. durchgeführt werden.

(6) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden von der bzw. von dem Modulbeauftragten rechtzeitig bekanntgegeben. Das Prüfungsergebnis wird durch die Prüferinnen und Prüfer in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Prüferinnen und Prüfer tragen die Prüfungsergebnisse in die Modulnachweise ein.

(7) Den erfolgreichen Abschluss der Modulprüfung(en) sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Modulbausteinen bestätigen die verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten auf den Modulnachweisen. Der erfolgreiche Abschluss des Zertifikatskurses wird durch ein Hochschulzertifikat bestätigt.

§ 12 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sind die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten zuständig.

(2) Als Prüferinnen oder Prüfer können Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademi-sche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, bestellt wer-den. Lehrbeauftragte können in besonders be-gründeten Fällen als Prüferinnen bzw. Prüfer be-stellt werden, wenn ihnen die Prüfungsbefugnis vom Prüfungsausschuss erteilt wurde.

(3) Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prü-fungen, die von der Erstprüferin bzw. dem Erstprü-fer als nicht bestanden bewertet wurden, sind von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu bewerten. Sonstige mündliche und schriftliche Prüfungen können in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen bzw. bewertet werden.

(4) Über Widersprüche entscheidet die Kursleitung bzw. das für Weiterbildung zuständige Mitglied der Hochschulleitung.

§ 13 Zulassung zur Modulprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Mo-dulprüfungen ist, dass

1. die für die Zulassung im Modulhandbuch fest-gelegten Leistungen vollständig erbracht wur-den.
2. die Zulassung zur Modulprüfung durch die modulverantwortliche Dozentin bzw. den mo-dulverantwortlichen Dozenten erfolgt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer im ge-wählten Modul bereits eine Modulprüfung end-gültig nicht bestanden oder den Prüfungsan-spruch verloren hat.

§ 14 Bewertung der Modulprüfung

(1) Die Modulprüfung wird kommentiert rückge-meldet. Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistungen den Anforderungen ent-sprechen.

(2) Die Bewertung von Modulprüfungen erfolgt durch folgende Kommentare:

- Die Leistung entspricht den Anforderungen in vollem Maße.

- Die Leistung liegt erheblich über den durch-schnittlichen Anforderungen.
- Die Leistung entspricht den durchschnittlichen Anforderungen.
- Die Leistung genügt trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen.
- Die Leistung genügt wegen erheblicher Män-gel nicht mehr den Anforderungen.

Zur differenzierten Bewertung können weitere Kommentare angefügt werden.

(3) Die Bewertungen werden im Zertifikat entspre-chend den obigen Formulierungen ausgewiesen.

(4) Nach der Modulprüfung trägt die modulverant-wortliche Prüferin oder der modulverantwortliche Prüfer die Bewertung in den Modulnachweis ein. Wird eine Modulprüfung aufgrund des Nichtbestehens der ersten Prüfung wiederholt, trägt die mo-dulverantwortliche Prüferin oder der modulverant-wortliche Prüfer auf dem Modulnachweis auch die Benotung der Wiederholungsprüfung ein.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen von Mo-dulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen den Anforderungen genügen. Erreicht die Prüfungsleistung nicht die Mindestan-forderung, gilt die Modulprüfung als nicht bestan-den.

(2) Die Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer eine Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestan-den hat;
2. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Frist-überschreitung oder Überschreitung der zuläs-sigen Höchstdauer des Zertifikatskurses verlo-ren wurde.

(3) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Mo-dulprüfung, das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung und die Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung sind der Teilnehmerin bzw. dem Teil-nehmer durch schriftlichen Bescheid durch die AWW mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Wiederholung der Modulprüfung

(1) Modulprüfungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wiederholungen von Modulprüfungen sind gemäß der von den Modulbeauftragten festgelegten Fristen abzulegen. Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholungsprüfung verliert die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat das Versäumnis nicht zu verantworten.

(3) Die Art der bei der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer frühzeitig, spätestens aber bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Modulverantwortlichen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer hierüber einen Vermerk auf dem Modulnachweis an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat während der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem bzw. der Modulverantwortlichen zur Entscheidung vorzulegen. Wird

dort ein Täuschungsversuch festgestellt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen gelten als Täuschungsversuch (Plagiate), wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind. Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 3 verfahren.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin bzw. dem Prüfer von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Kursleitung die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen und von der weiteren Teilnahme am Zertifikatskurs ausschließen.

§ 18 Zuständigkeiten im Rahmen des Zertifikatskurses

Den folgend genannten Einrichtungen bzw. Personen sind besondere Zuständigkeiten im Rahmen des Zertifikatskurses zugewiesen.

1. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen,
 - a. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender
 - b. eine weitere Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer
 - c. eine Person aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses beschließt die Leitung der AWW. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Die Mitglieder des Prü-

- fungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- a. Entscheidung über die Aberkennung in Täuschungsfällen (§ 21);
 - b. Entscheidung über eine zweite Wiederholung und den Verlust des Prüfungsanspruchs;
 - c. Entscheidung über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung;
 - d. Feststellung der Ungültigkeit einer Modulprüfung fest;
 - e. Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
 - f. Unterstützung der AWW bei der Erfüllung ihrer Prüfungsaufgaben.
2. In den Aufgabenbereich der oder des Modulbeauftragten fallen:
 - a. Organisation der Modulprüfungen und die Bestimmung von Prüfungsfristen;
 - b. Zulassung zur Modulprüfung;
 - c. Mitteilung an die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten der AWW nach Versagen der Zulassung;
 - d. Berichte an die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung der Prüfungen.
 3. Der Leitung der AWW obliegt die inhaltliche Gestaltung des Modulhandbuches und des Zertifikatskurses.
 4. Der AWW obliegt:
 - a. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen;
 - b. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen;
 - c. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen;
 - d. die endgültige Bestätigung aller zum Erhalt des Zertifikats notwendigen und erbrachten Leistungen;
 - e. die Ausstellung und Aushändigung des Hochschulzertifikats.

§ 19 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Teilnehmerin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz

zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie bzw. er die Elternzeit antreten will, der AWW unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Modulprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfungen kann auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.

(4) Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Modulprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfungen kann auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.

(5) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Absatz 3 bzw. Absatz 4 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(6) Bei mehrfachen oder längeren Krankheitszeiträumen von insgesamt mehr als der Hälfte des Semesters kann, bei vorliegenden ärztlichen Attesten bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, der Zertifikatskurs im folgenden Semester wiederholt werden, soweit ein solcher angeboten wird.

(7) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Die AWW prüft, ob die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die endgültige Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Verlängerungen aufgrund von Schutzfristen werden von der AWW auf dem Modulnachweis vermerkt.

§ 20 Einsichtsrecht

(1) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Abschluss eines Weiterbildungsmoduls

Ein Weiterbildungsmodul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle nach Maßgabe der Modulbeschreibung erforderlichen Lernleistungen und die Modulprüfungen erfolgreich erbracht wurden und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten Hospitationen für den Abschluss des Weiterbildungsmoduls nachgewiesen wurden.

§ 22 Hochschulzertifikat DAS

(1) Das Hochschulzertifikat DAS enthält die Kommentare der Modulprüfung/Modulprüfungen und den Kommentar „bestanden“.

(2) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer am Zertifikatskurs beantragt die Ausstellung des Hochschulzertifikats durch die rechtzeitige Einreichung der Modulnachweise bei der AWW. Das Hochschulzertifikat wird von einem Mitglied des Rektorats unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule versehen. Das Hochschulzertifikat wird gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt.

(3) Das Hochschulzertifikat kann persönlich im Sitz der AWW ausgehändigt oder per Post zugesandt werden.

§ 23 Aberkennung des Hochschulzertifikats

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann die Bewertung der Modulprüfung, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden.

(3) Bei nachträglicher Feststellung von Täuschungsfällen oder Manipulation der Modulnachweise als wichtiges Dokument durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer kann das Hochschulzertifikat aberkannt werden.

(4) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Anhörung und Entscheidung zur Aberkennung vollzieht der Prüfungsausschuss.

(6) Das unrichtige Hochschulzertifikat ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen.

(7) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 3 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Hochschulzertifikats ausgeschlossen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf den Zertifikatskurs im Wintersemester 2019.

Weingarten, 19.07.2019

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

II. Anlagen

Anlage 1: Modulhandbuch Anlage
2: Anmeldebogen AWW Anlage 3:
Hochschulzertifikat DAS